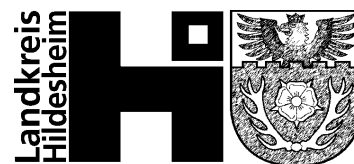


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2026

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Februar 2026

Nr. 06

---

Inhalt	Seite
22.01.2026 - Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2026 und Verkündung der Haushaltssatzung	100
06.02.2026 - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit; Landkreis Hildesheim	103
06.02.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Ahmed Attia, zuletzt ansässig: An der Bundesstraße 10, 31061 Alfeld	105
06.02.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Fayad Atat, zuletzt ansässig: Hauptstraße 7, 31171 Alfeld	106
09.02.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Leonid Bozu, zuletzt ansässig: Am Ried 7, 31157 Sarstedt	107
09.02.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Jakob Matuesz Konstanczak, zuletzt ansässig: Hinrichsring 15 B, 30177 Hannover	108
09.02.2026 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim am 13. September 2026	109
09.02.2026 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Hildesheim am 13. September 2026	114
10.02.2026 - Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz, Landkreis Hildesheim	118

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 22.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.787.800 Euro
8.787.800 Euro	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.525.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
8.787.800 Euro	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.368.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.822.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	105.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	948.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	838.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	367.100 Euro

festgesetzt.

*Nachrichtlich: Gesamtbetrag*

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.311.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.137.500 Euro

### § 2

#### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **838.000 Euro** festgesetzt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf +/- 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**  
**Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.300.000 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

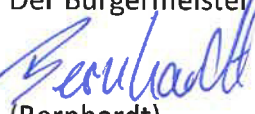
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

Freden (Leine), den 22.01.2026

Der Bürgermeister  
  
(Bernhardt)



## Verkündung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.02.2026 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 12.02.2026 bis 20.02.2026**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine),**  
**Am Schillerplatz 4,**  
**31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2026 wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freden (Leine) bereitgestellt.

Freden (Leine), den 11.02.2026

Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)**  
**Der Bürgermeister**  
**In Vertretung**

(Kruskop)



## Sitzung Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 19.02.2026, 16:00 Uhr  
**Raum, Ort:** Großer Sitzungssaal, Kreishaus, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim  
**Zusatzinformation:**

### Öffentlicher Teil

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlage</b>
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2.	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 02.09.2025	
3.	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit am 20.11.2025 (öffentlicher Teil)	
4.	Einwohnerfragestunde	
5.	Vorstellung der Koordinierungsstelle "frauen und wirtschaft Hildesheim" Gäste: Frau Katzenstein Frau Greber	
6.	Informationen Betreuungsrecht Gäste: Frau Deumler, Amtsgericht Hildesheim Herr Barth, Betreuungsstelle Landkreis Hildesheim Herr Marhenke, Betreuungsverein Hildesheim e.V.	
7.	Rechtliche Betreuung	Antrag ANT/1074/XIX
8.	Mitwirkung am Jugend!Sozial!Forum 2026, s. Anlage 1	
9.	Zuwendungen Amt 403 (Soziales und Senior*innen) Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen für die Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes und der Arbeiterwohlfahrt	Beschlussvorlage BV/1102/XIX
10.	Analyse Assistenzleistungen	Antrag ANT/1047/XIX
11.	Bericht Poolbildung in der Schulassistenz	Antrag ANT/1048/XIX
12.	Rettungsdienst im Landkreis Hildesheim	

- |       |   |                     |
|-------|---|---------------------|
| 12.1. | Rechtswidrige Planung und Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Hildesheim   | Antrag ANT/1053/XIX |
| 12.2. | Unzureichende Leistungen des Rettungsdienstes   | Antrag ANT/1055/XIX |
| 12.3. | Unzureichende Leistungen des Rettungsdienstes<br>Bezug:<br>1. Unsere Anfrage Nr. 468/XIX vom 14.01.2026 und Ihre Antwort vom 20.01.2026<br>2. Unsere Anfrage Nr. 396/XIX vom 15.07.2025 und Ihre Antwort 11.08.2025<br>3. E-Mail von Frau Reyer vom 14.01.2026 (im Vorgriff auf das Protokoll) Beantwortung einer Anfrage von Herrn Prior in der Sitzung des Kreistages am 11.12.2025<br>4. Unsere Anfrage Nr. 451/XIX vom 14.11.2025 und Ihre Antwort vom 16.12.2025<br>5. Unsere Anfrage Nr. 443/XIX vom 29.10.2025 und Ihre Antwort vom 17.11.2025<br>6. Unsere Anfrage Nr. 457/XIX vom 15.12.2025 und Ihre Antwort vom 22.01.2026 | Antrag ANT/1068/XIX |
| 12.4. | Förderung der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Hildesheim e.V.  | Antrag ANT/1059/XIX |
| 12.5. | Rettungsdienstbedarfsplan / Experimentierklausel für zusätzliche Rettungswagen (RTW) nutzen   | Antrag ANT/1075/XIX |
| 13.   | Umsetzung von Handlungsempfehlungen aus dem Evaluationsbericht PIAF vom März 2025   | Antrag ANT/1066/XIX |
| 14.   | Mitteilungen der Verwaltung   |                     |
| 15.   | Anfragen  |                     |

Hildesheim, 06.02.2026

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

gez. Thomas Minnrich

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 204808-Rels

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 06.02.2026, Aktenzeichen: 204808-Rels gerichtet an:

**Herrn Ahmed ATTIA**

zuletzt ansässig: An der Bundesstr. 10, 31061 Alfeld (Leine)

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 06.02.2026

Im Auftrag



Reimers

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 282959-Rels

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 22.09.2025, Aktenzeichen: 282959-Rels gerichtet an:

**Herrn Ahmad Fayad ATAT**

zuletzt ansässig: Hauptstr. 7, 31171 Nordstemmen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 06.02.2026

Im Auftrag

*I. Reimers*

Reimers

Ordnungsamt  
- Gewerbe -  
Az.: (204) 32-50-21-2025/42

zum Aushang

ab:

bis:

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Anhörungsschreiben des Landkreises Hildesheim, Amt 204 Ordnungsamt – Gewerbe –, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim vom 09.02.2026, Aktenzeichen: (204) 32-50-21-2025/42, gerichtet an

Herrn Leonid Bozu

zuletzt wohnhaft gewesen:

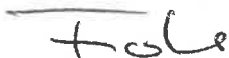
31157 Sarstedt, Am Ried 7;

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Zimmer 305, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 09.02.2026



Frohns

Ordnungsamt  
- Gewerbe -  
Az.: (204) 32-50-21-2025/45

zum Aushang

ab:

bis:

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Anhörungsschreiben des Landkreises Hildesheim, Amt 204 Ordnungsamt – Gewerbe –, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim vom 09.02.2026, Aktenzeichen: (204) 32-50-21-2025/45, gerichtet an

Herrn Jakob Matuesz Konstanczak

zuletzt wohnhaft gewesen:

30177 Hannover, Hinrichsring 15 B;

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Zimmer 305, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 09.02.2026



Frohns

## **Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim am 13. September 2026**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. d. F. vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2026. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. Nr. 36) festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 am

**13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

stattfinden werden.

### **1. Zahl der Kreistagsabgeordneten**

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird nach § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten in der Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 beträgt **64 Kreistagsabgeordnete**.

### **2. Wahlgebiet und Wahlbereiche**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim. Nach § 7 Abs. 1 NKWG wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt.

Im Landkreis Hildesheim sind gemäß § 7 Abs. 5 NKWG **11 Wahlbereiche** gebildet worden, die wie folgt abgegrenzt sind:

<b>Wahlbereich</b>	<b>Gemeinde/Stadt/ Samtgemeinde</b>	<b>Bevölkerung am 30.06.2025 LSN-Tabelle A100001G</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Wahlbereich A</b>	<b>Algermissen</b>	7.622	
	<b>Sarstedt</b>	19.423	<b>27.045</b>
<b>Wahlbereich B</b>	<b>Elze</b>	8.846	
	<b>Nordstemmen</b>	11.854	<b>20.700</b>
<b>Wahlbereich C</b>	<b>SG Leinebergland</b>	17.649	
	<b>Sibbesse</b>	5.309	<b>22.958</b>
<b>Wahlbereich D</b>	<b>Alfeld</b>	17.982	
	<b>Freden</b>	4.517	<b>22.499</b>

<b>Wahlbereich E</b>	<b>Bad Salzdetfurth</b>	13.010	
	<b>Diekholzen</b>	5.967	
	<b>Lamspringe</b>	5.365	<b>24.342</b>
<b>Wahlbereich F</b>	<b>Hildesheim Nord (Stadtmitte/Neustadt, Nordstadt)</b>	26.318	<b>26.318</b>
<b>Wahlbereich G</b>	<b>Hildesheim Ost (Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispensedt, Einum, Oststadt/Stadtfeld)</b>	22.641	<b>22.641</b>
<b>Wahlbereich H</b>	<b>Hildesheim Süd (Itzum-Marienburg, Marienburger Höhe/Galgenberg, Ochtersum)</b>	23.788	<b>23.788</b>
<b>Wahlbereich I</b>	<b>Hildesheim West (Himmelsthür, Moritzberg/Bockfeld, Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode, Sorsum)</b>	25.507	<b>25.507</b>
<b>Wahlbereich K</b>	<b>Bockenem</b>	9.392	
	<b>Holle</b>	6.545	
	<b>Söhlde</b>	7.485	<b>23.422</b>
<b>Wahlbereich L</b>	<b>Giesen</b>	9.317	
	<b>Harsum</b>	10.811	
	<b>Schellerten</b>	7.445	<b>27.573</b>
		<b>266.793</b>	<b>266.793</b>

### 3. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Kreistagsabgeordneten sind nach § 48 Abs. 1 NKomVG Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind gem. § 48 Abs. 2 NKomVG Personen, die durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht kein Wahlrecht besitzen.

### 4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 49 Abs. 1 NKomVG.

Danach sind zur bzw. zum Kreistagsabgeordneten Personen wählbar, die am Wahltag

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz im Landkreis Hildesheim haben,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind
- und nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 5. Wahl der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen** für diese Wahl.

## 6. Wahlvorschläge

Die Kreistagsabgeordneten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein Wahlvorschlag gilt nach § 21 Abs. 3 NKWG nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Ein Wahlvorschlag kann gem. § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG mehrere, **höchstens 9 Bewerberinnen und Bewerber**, enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

In den Wahlvorschlag einer Partei darf gem. § 21 Abs. 7 NKWG nur aufgenommen werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

## 7. Erfordernis der Wahlbeteiligungsanzeige

**Parteien**, die bisher weder im Niedersächsischen Landtag noch mit einer über einen Wahlvorschlag dieser Partei in Niedersachsen gewählten Person im Deutschen Bundestag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nach § 22 NKWG vorab dem Niedersächsischen Landeswahlleiter anzeigen, um Wahlvorschläge einreichen zu dürfen.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland (AfD) - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

**Alle anderen Parteien** können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **15. Juni 2026** (90. Tag vor der Wahl) dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben. Der Wahlbeteiligungsanzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Der Landeswahlausschuss trifft die Feststellung, welche Vereinigungen als Partei anzuerkennen sind und Wahlvorschläge einreichen dürfen.

## **8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- Bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- Bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
- Die Bezeichnung des Wahlgebiets und des Wahlbereichs

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von der Kreiswahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Auf dem Wahlvorschlag sollen nach § 21 Abs. 11 NKWG zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die Unterzeichnenden nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG als Vertrauensperson.

## **9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag**

Der Wahlvorschlag muss nach § 22 NKWG von mindestens **30 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden von der Kreiswahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 4 NKWG bei den folgenden Parteien oder Wählergruppen nicht erforderlich:

- Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (25.05.2025) in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist,
- Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages mit mindestens einer Person im Niedersächsischen Landtag vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- Bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist und
- Bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Die Beibringung von Unterstützungsunterschriften ist bei den folgenden Parteien/Wählergruppen/ Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern nicht erforderlich:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD) - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke (Die Linke)
- GUT für Sarstedt (GUT)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

#### **10. Einreichung der Wahlvorschläge**

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleitung, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 oder 225, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

**Montag, dem 20. Juli 2026, 18.00 Uhr.**

Hildesheim, den 09.02.2026

Az.: (904) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim  
Der stellv. Kreiswahlleiter**

  
**Voß**

**Wahlbekanntmachung**  
**anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Hildesheim**  
**am 13. September 2026**

Gemäß § 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. d. F. vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2026.  
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 festgelegt, dass die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2034 am

**13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

stattfinden wird.

**1. Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim.

**2. Wahlberechtigung**

Zur Wahl der Landrätin oder des Landrates sind nach § 48 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind gem. § 48 Abs. 2 NKomVG Personen, die durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht kein Wahlrecht besitzen.

**3. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG. Danach können Personen gewählt werden, die

- am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt sind,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind
- die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten und

nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

#### **4. Wahl der Landrätin oder des Landrates**

Nach § 80 Abs. 5 NKomVG ist die Landrätin oder der Landrat Beamtin bzw. Beamter auf Zeit und hauptamtlich tätig. Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet.

Die Landrätin oder der Landrat wird von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Gibt es **mehrere** zugelassene **Wahlvorschläge**, ist als Landrätin oder Landrat gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erfüllt keine Person diese Voraussetzung, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Verzichtet eine Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses auf die Teilnahme an der Stichwahl, so stellt der Wahlausschuss fest, dass die Stichwahl mit der verbliebenen Person stattfindet, oder, wenn beide Teilnahmeberechtigten verzichten, dass eine neue Direktwahl durchzuführen ist.

Gibt es nur **einen** zugelassenen **Wahlvorschlag**, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die erforderlichen Stimmen, wird eine neue Direktwahl durchgeführt. Der Wahlausschuss stellt fest, ob die Person gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl durchzuführen ist.

#### **5. Stichwahl**

Für den Fall, dass eine Stichwahl durchzuführen ist, findet diese am

**27. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

statt.

#### **6. Wahlvorschläge**

Die Landrätin oder der Landrat wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 45 d in Verbindung mit § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Auf einem Einzelwahlvorschlag können Einzelpersonen sich selbst oder eine andere Person für die Wahl vorschlagen. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nach § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

## **7. Erfordernis der Wahlanzeige**

**Parteien**, die bisher weder im Niedersächsischen Landtag noch mit einer über einen Wahlvorschlag dieser Partei in Niedersachsen gewählten Person im Deutschen Bundestag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl vorab dem Niedersächsischen Landeswahlleiter anzeigen, um Wahlvorschläge einreichen zu dürfen.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland (AfD) - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

**Alle anderen Parteien** können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **15. Juni 2026** (90. Tag vor der Wahl) dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben. Der Wahlbeteiligungsanzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Der Landeswahlausschuss trifft die Feststellung, welche Vereinigungen als Partei anzuerkennen sind und Wahlvorschläge einreichen dürfen.

## **8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. und § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
- die Bezeichnung des Wahlgebiets

Dem Wahlvorschlag sind die in § 30 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

## **9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag**

Der Wahlvorschlag muss nach § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens **320 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 4 NKWG **nicht erforderlich** bei folgenden Parteien oder Wählergruppen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland (AfD) - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke (Die Linke)
- GUT für Sarstedt (GUT)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Unterstützungsunterschriften sind zudem für den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich.

## **10. Einreichung der Wahlvorschläge**

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl einer Landrätin/eines Landrates des Landkreises Hildesheim möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleitung, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 oder 225, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

**Montag, dem 20. Juli 2026, 18.00 Uhr.**

Hildesheim, den 09.02.2026

Az.: (904) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim  
Der stellv. Kreiswahlleiter**

  
**Voß**

## Sitzung Ausschuss für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 18.02.2026, 16:00 Uhr  
**Raum, Ort:** Großer Sitzungssaal, Kreishaus, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim  
**Zusatzinformation:**

### Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2.	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der A3-A6-Sitzung vom 02.09.2025 durch den A3	
3.	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 18.11.2025	
4.	Einwohnerfragestunde	
5.	Freigabe von Mitteln für den Neubau des Tierheims	Beschlussvorlage BV/1111/XIX
6.	Antrag der Gemeinde Holle auf Zuweisung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF) 10 für die Ortsfeuerwehr Sottrum	Beschlussvorlage BV/1096/XIX
7.	Hochwasser- und Bevölkerungsschutz; Einrichtung und Aufstellung eines Fachzuges Hochwasserschutz	Informationsvorlage IV/1110/XIX
8.	Vorbereitung für den Ausfall von Anlagen der Infrastruktur - mit Anfrage 467/XIX und Teilantworten der Ämter 205, 403 und 409 (Unterlagen stehen im KIS zur Verfügung)	Antrag ANT/1054/XIX
9.	Rettungsdienst; 2. Controllingbericht 4. Quartal 2025	Informationsvorlage IV/1114/XIX
10.	Rechtswidrige Planung und Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Hildesheim	Antrag ANT/1053/XIX
11.	Unzureichende Leistungen des Rettungsdienstes - mit Anfrage 468/XIX und Antwort des Amtes 205 (Unterlagen stehen im KIS zur Verfügung)	Antrag ANT 1055/XIX

- |      |   |                     |
|------|---|---------------------|
| 11.1 | Unzureichende Leistungen des Rettungsdienstes<br>Bezug:<br>1. Unsere Anfrage Nr. 468/XIX vom 14.01.2026 und Ihre Antwort vom 20.01.2026<br>2. Unsere Anfrage Nr. 396/XIX vom 15.07.2025 und Ihre Antwort 11.08.2025<br>3. E-Mail von Frau Reyer vom 14.01.2026 (im Vorgriff auf das Protokoll) Beantwortung einer Anfrage von Herrn Prior in der Sitzung des Kreistages am 11.12.2025<br>4. Unsere Anfrage Nr. 451/XIX vom 14.11.2025 und Ihre Antwort vom 16.12.2025<br>5. Unsere Anfrage Nr. 443/XIX vom 29.10.2025 und Ihre Antwort vom 17.11.2025<br>6. Unsere Anfrage Nr. 457/XIX vom 15.12.2025 und Ihre Antwort vom 22.01.2026<br>- mit Anfrage 476/XIX (Unterlagen stehen im KIS zur Verfügung) | Antrag ANT/1068/XIX |
| 12.  | Förderung der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Hildesheim e.V.  | Antrag ANT/1059/XIX |
| 13.  | Rettungsdienstbedarfsplan / Experimentierklausel für zusätzliche Rettungswagen (RTW) nutzen   | Antrag ANT/1075/XIX |
| 14.  | Konsolidierung des Kreishaushaltes  | Antrag ANT/1057/XIX |
| 15.  | Mitteilungen der Verwaltung   |                     |
| 16.  | Anfragen  |                     |

Hildesheim, 10.02.2026

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

gez. i.A. Köhler